

Sind die Gräber der Kinder von Zwangsarbeiterinnen aus dem Ausland nach 1952 legal oder illegal entsorgt worden?

2) Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz). Vom 27. Mai 1952. (BGBI 1952, Teil I, S.320 ff.).

§1 (1) Kriegsgräber im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit sie in dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, die Gräber der deutschen und ausländischen Zivilpersonen, die **durch unmittelbare Kriegseinwirkungen** im zweiten Weltkrieg ihr Leben verloren haben.“

§1 (2) „**Kriegsgräber sind ferner die Gräber, die nach §5 des Gesetzes über die Erhaltung der Kriegsgräber** aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S.25) als Kriegsgräber anerkannt sind.“

§6 „Der Bund trägt nach den für die Kriegsgräber geltenden Grundsätzen die Kosten, wenn die Länder die Sorge für die Gräber folgender Personen übernehmen, soweit diese Gräber nicht bereits als Kriegsgräber im Sinne von §1 anerkannt sind oder nicht von Angehörigen oder von anderer Seite betreut werden: ...

e) der **ausländischen Arbeiter**, die während des zweiten Weltkriegs von der deutschen Arbeitseinsatzverwaltung für eine Beschäftigung im damaligen Reichsgebiet verpflichtet wurden und während der Zeit ihres Arbeitseinsatzes gestorben sind.

f) der von einer anerkannten internationalen Flüchtlingsorganisation in Sammellagern betreuten Ausländer, die dort gestorben sind oder nach Überführung aus einem solchen Sammellager in einer Krankenanstalt gestorben sind.“

In einem Rundschreiben des Bundesinnenministeriums vom Januar 1966 äußerte sich **Hermann Gottschick** (Referent im Bundesinnenministerium mit beruflicher NS-Vergangenheit im RAM) auch zu der seit 1952 bestehenden Rechtslage: „Nach der bisherigen Rechtslage bestand für diese [Kinder-]Gräber keine Möglichkeit der Anerkennung, da §6 des Kriegsgräbergesetzes von 1952 auf die zum Arbeitseinsatz im damaligen Reichsgebiet verpflichteten, oder zu diesem Zweck dahin verbrachten ausländischen Arbeiter (-innen) selbst, **nicht jedoch auf einen erweiterten Personenkreis** abstellte.“[1]

Gottschick meinte offensichtlich §6 e) und legte den Begriff „ausländische Arbeiter“ sehr eng aus. Dem juristischen Interpretationsspielraum waren hier wieder Tür und Tor geöffnet: Schließt diese Formulierung die weiblichen „ausländischen Arbeiter“ ein oder aus? Einig war man sich offensichtlich, dass die **verstorbenen Kinder** in diese Formulierung **nicht** mit eingeschlossen waren: Ihre Gräber galten fortan nicht mehr als

schützenswert und konnten ohne rechtliche Konsequenzen von den örtlichen Friedhofsverwaltungen abgeräumt werden.

Nun gab es aber noch §1 (2) des Gesetzes von 1952: „Kriegsgräber sind ferner die Gräber, die nach §5 des Gesetzes über die Erhaltung der Kriegsgräber [von 1922] als Kriegsgräber anerkannt sind.“ Und genau das galt lange Zeit für die Gräber der Kinder von Zwangsarbeiterinnen aus dem Ausland. Diesen Umstand hat Hermann Gottschick (böswillig?) verschwiegen. Es wäre also 1952 genügend juristischer Spielraum gewesen, um die Ausländer-Kindergräber weiterhin für schützenswert zu erklären und sie entsprechend zu pflegen. Aber das wollte man offensichtlich nicht mehr. Der Autor ist (als Nichtjurist) der Ansicht, dass hier ein neu verfasstes Gesetz illegal ausgelegt und angewandt worden ist. Leider gab es zur damaligen Zeit wohl niemanden, der sofort rechtliche Schritte gegen eine solche Vorgehensweise eingeleitet hätte.

Der Wandel des politischen Klimas bis 1952

Bereits im Jahre 1947 waren Tendenzen spürbar, dass die alliierten Besatzungsbehörden sich ihrer eigentlichen Aufsichtsfunktion entledigen wollten. Holger Otten schrieb dazu (bereits?) im Jahre 1985: „Anfang Dezember 1947 übersendet die britische Kontrollkommission für Schleswig-Holstein der Kieler Landesregierung etwa 3 Zentner unerledigter Anklagen mit der Auflage, diese Verfahren bis zum 31.12.1947(!) abzuschließen, eine mehr als unverblümte Aufforderung, die Säuberungspolitik ganz zu beenden.“[2]

Dieser sich ankündigende Wandel ermutigte deutsche Politiker wieder selbstbewusster aufzutreten, und in Schleswig-Holstein war man sich parteiübergreifend einig, eine „beschleunigte Beendigung der Entnazifizierung“ zu fordern:

Landtagsvorlage Nr. 177/3

SPD-Fraktion

CDU-Fraktion

Kiel, den 21. Dezember 1948

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird beauftragt, dem Landtag alsbald einen Gesetzentwurf zur beschleunigten Beendigung der Entnazifizierung und zur Klärung von durch die bisherige Handhabung entstandenen Zweifelsfragen vorzulegen.

G a y k (SPD)

S c h r ö t e r (CDU)

Auf der anderen Seite fanden in Hameln erst im Dezember 1949 die letzten Hinrichtungen von NS-Kriegsverbrechern statt, die aufgrund von britischen Militärgerichtsprozessen zum Tode verurteilt worden waren.[3] Und im selben Jahr hatte die in Lübbecke (Nordrhein-Westfalen) residierende Sowjetkommission Angst und Schrecken in denjenigen Orten Schleswig-Holsteins verbreitet, auf deren Friedhöfen mehrere Angehörige der Sowjetunion bestattet worden waren. Der Zustand der Gräber sollte durch eine Kommission der Sowjets kontrolliert werden. In allen betreffenden Orten wurden Maßnahmen getroffen, um die Gräber in einen vorzeigbaren Zustand zu bringen, doch der Besuch der Kommission wurde immer wieder hinausgezögert und der Zustand der Ungewissheit blieb bestehen. Im Landkreis Rendsburg informierte der Landrat die betreffenden Gemeinden am 5. Mai 1949: „Die Besichtigung der Gräber sowjetischer Staatsangehöriger durch eine sowjetische Kommission, die bereits im Herbst v. Js. stattfinden sollte, erfolgt nach Mitteilung der Britischen Militärregierung nunmehr bestimmt am 7.7.1949.“[4] Und so kam es denn auch.

Nachdem diese letzte Machtdemonstration der Siegermächte beendet war, sah man zumindest in Schleswig-Holstein eine Chance, die sogenannte „Siegerjustiz“ ins Leere laufen zu lassen und möglichst viele Erinnerungen an die zurückliegende Zeit auszulöschen. Im März 1951 wurde das „Gesetz zur Beendigung der Entnazifizierung“ beschlossen, und zwar von einer CDU-geführten Koalitionsregierung, in der viele Minister eine bewegte NSDAP-Vergangenheit hatten.[5] Das neue Kriegsgräbergesetz vom Juli 1952 passte in diese politische Atmosphäre und kam der schleswig-holsteinischen Landesregierung (und den vielen Kirchenvorstandsmitgliedern im Lande) sicherlich nicht ungelegen: Jetzt hatte man eine (scheinbar legale) Möglichkeit, auf den Friedhöfen aufzuräumen, Umbettungen vorzunehmen und vielleicht auf das eine oder andere Grab eines Ausländerkindes zu verzichten.

Beispielhaft für diese Einstellung sind die Aktivitäten des Kirchenvorstandes in Boren (bei Süderbrarup): Hier hatte man im Juli 1955 die Beseitigung von vier Kriegsgräbern aus dem ersten Weltkrieg beschlossen und war dafür vom Landeskirchenamt in Kiel gerügt worden. In dem Rechtfertigungsschreiben aus Boren heißt es ganz scheinheilig: „Diese verstorbenen Gefangenen sind mit den anderen Kriegsgefangenen während des ersten Weltkrieges auf den Höfen, wo sie arbeiteten, wie Familienglieder behandelt worden, wurden daher, als sie starben, nicht an einer besonderen Stelle auf unserem Kirchhof, sondern den Gemeindegliedern gleich mit anderen verstorbenen Gemeindegliedern der Reihe nach in den Reihengräbern bestattet. Daher glaubten wir als Kirchenvorstand nicht päpstlicher sein zu müssen als der Papst, zumal man in deren Heimat sowohl in Rumänien wie in Russland die Gräber weithin gleich verfallen und sich selbst einebnen lässt.“[6]

In Boren wollte man aber nicht die Zeit abwarten, bis diese Gräber „sich selbst eingeebnet“ hätten, sondern war gerne bereit, hier etwas (nach den eigenen Vorstellungen) nachzuhelfen. Der Streit ist letztendlich glimpflich ausgegangen, da die

Borener es bisher noch nicht geschafft hatten, den Kirchenvorstandsbeschluss in die Tat umzusetzen. Sie zeigten sich auch einigermaßen zerknirscht und versprachen: „Wir werden daher um des Ärgernisses und des Kriegsgräbergesetzes willen die Angelegenheit **demnächst** dem Kirchenvorstand in einer **gelegentlichen** Sitzung unterbreiten und den Beschluss zurücknehmen.“ Eilig hatte man es nicht damit.

[1] Zitiert nach **Helge Buttkereit**: Verdrängen, vergessen, erinnern. Ein Wegweiser zu den Gedenkorten an die Opfer der NS-Zeit im Kreis Segeberg, Seedorf 2017, S.32.

[2] **Holger Otten**: Entnazifizierung und politische Säuberung in Kiel, in: Wir sind das Bauvolk, Kiel 1945 bis 1950, Kiel 1985, S.304. Otten bezieht sich hier auf einen Bericht in der Schleswig-Holsteinischen Volks-Zeitung vom 4. Dezember 1947.

Siehe hierzu auch **Klaus-Detlev Godau-Schüttke**: Integration und Restauration. Demokraten, Mitläufer, NS-Eliten: Justizpersonalpolitik in Schleswig-Holstein nach 1945, Beiheft 10 der Informationen zur Schleswig-Holsteinischen Zeitgeschichte, hrsg. vom Arbeitskreis für die Erforschung des Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein (AKENS), Kiel 2019, S.13.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf **Uwe Danner/Sebastian Lehmann-Himmel**: Landespolitik mit Vergangenheit – geschichtswissenschaftliche Aufarbeitung der personellen und strukturellen Kontinuität in der schleswig-holsteinischen Legislative und Exekutive nach 1945, hrsg. vom Schleswig-Holsteinischen Landtag, Husum 2017.

[3] **Uwe Fentsahm**: Der „Evakuierungsmarsch“ von Hamburg-Fuhlsbüttel nach Kiel-Hassee (12.-15. April 1945), in: Informationen zur Schleswig-Holsteinischen Zeitgeschichte, hrsg. vom Arbeitskreis für die Erforschung des Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein (AKENS), Heft 44 (2004), S.105, Anmerkung 99. [auch online verfügbar]

[4] Arolsen Archives ID 70728376.

[5] Otten (a.a.O.), S.310 ff. Siehe dazu auch:

[6] Schreiben des Kirchenvorstandes von Boren an das Landeskirchenamt in Kiel vom 17. November 1955, in: Archiv des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge für Schleswig-Holstein in Heikendorf (An der Schanze 2).